



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thüringisch-Fränkischer Geschichtsverein“ (TFGV).
2. Der Verein hat seinen Sitz nach § 24 BGB in 96528 Rauenstein.
3. Der TFGV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sonneberg einzutragen. Gerichtsstand ist ab dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister Sonneberg.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele des Vereins

1. Der Thüringisch-Fränkische Geschichtsverein (TFGV) ist eine Gemeinschaft heimatverbundener und kulturhistorisch interessierter Heimatforscher. Durch rege Vereinsarbeit möchten die Mitglieder des Thüringisch-Fränkischen Geschichtsvereins einen Landesgrenzen überschreitenden Beitrag zur Aufarbeitung der regionalen Geschichtsforschung im Thüringisch-Fränkischen Kulturbereich leisten und somit die Zusammenarbeit Gleichgesinnter im Südthüringischen und Oberfränkischen Raum fördern.
2. Die Mitglieder des TFGV haben sich die Rettung und Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern im Interessenbereich und darüber hinaus zum obersten Ziel gesetzt.
3. Ausgehend von der Aufarbeitung der Heimatgeschichte und der damit verbundenen Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung über die Bedeutung und die Wichtigkeit der Erhaltung der zahlreichen Bau- und Bodendenkmäler unserer Region, möchten die Vereinsmitglieder das historische Bewusstsein und die kulturelle Identifikation ihrer Mitbürger mit dem historischen Erbe fördern.
4. Die Verwirklichung dieser Ziele soll durch folgende Initiativen erreicht werden:
 - a) Förderung der landeskundlichen und landesgeschichtlichen Forschung,
 - b) öffentliche Veranstaltungen mit Vorträgen von Vereinsmitgliedern und anderen Referenten für das interessierte Publikum,
 - c) Brauchtumspflege,
 - d) eine Schriftenreihe bzw. ein regelmäßig erscheinendes Jahrbuch,
 - e) Schaffung einer heimatgeschichtlichen (Vereins-) Bibliothek, die Vereinsmitgliedern für ihre Forschungen aber auch allen anderen interessierten Bürgern offen stehen soll,
 - f) enge Korrespondenz bzw. Kooperation und Diskurs mit lokalen und regionalen Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich des Vereins,
 - g) weitere Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (organisierte Exkursionen, Ausstellungen, Jugendarbeit durch Kontakt zu Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen),
 - h) soweit möglich Beratung und Betreuung in Sachen Heimatkunde und Heimatpflege sowie stilgerechter Sanierungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

5. Der TFGV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Vergütungen aus Vereinsmitteln.
7. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der TFGV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Verein behält sich das Recht vor, Ehrenmitglieder zu ernennen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben oder selbst durch langjährige Tätigkeit zur Pflege der Landeskunde und Landesgeschichte beigetragen haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind dagegen jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahme in den TFGV (ordentliche Mitgliedschaft) muss beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein wird in schriftlicher Form bestätigt, Ablehnungen von Beitrittsersuchen werden schriftlich begründet. Gegen Ablehnung des Beitrittsersuchens kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids durch den Antragsteller beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austrittswunsch muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (Eingang des Austrittsersuchens beim Vorstand) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird erst einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens wirksam, sofern die Beitragsschuld bis dahin nicht beglichen ist. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsziele verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Innerhalb einer zweiwöchigen Frist wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele intern und in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Verein.
6. Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein vorhandenen Möglichkeiten der Unterstützung, Information, Bibliothek, Beratung, Publikationen (sofern es die Mittel des Vereins erlauben) bevorzugt zu nutzen und zu erhalten.

§ 5 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem Beisitzenden.
2. Für Pressearbeit und Redaktion der Publikationen sind der erste und zweite Vorsitzende in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Die Entlastung des Vereins erfolgt jährlich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten, wobei beide Vorsitzenden jeweils Einzelvertretungsmacht im Sinne von § 26 BGB haben.
6. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins berufen.
7. Für Erklärungen des Vereins, die nur einheitlich für den gesamten Verein abgegeben werden dürfen (z.B. Steuererklärungen), wird im Innenverhältnis bestimmt, dass diese nur durch den Vorstand als Ganzes abgegeben werden dürfen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung samt Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans des Vereins für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Honorar und Arbeitsverträgen des Vereins,

- f) Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Unterstützung der Forschungstätigkeit von Vereinsmitgliedern im Rahmen der Zielsetzung des Vereins,
 - h) Korrespondenz bzw. Kooperation und Diskurs mit lokalen und regionalen Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich des Vereins.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen.
- a) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, mindestens jedoch einer Woche, einberufen.
 - b) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Vorstandssitzung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Schatzmeister anwesend sind. Ist der Vorstand in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussunfähig, ist durch ein anwesendes Vorstandsmitglied eine erneute Sitzung binnen 14 Tagen, mindestens jedoch einer Woche, einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder oder dem Erscheinen bestimmter Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Beschlüsse werden mittels einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - e) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Ernannten, protokolliert.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Pro Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, vorzugsweise im 4. Quartal.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag mindestens 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von zwingenden Gründen beantragt werden.
3. Mitgliederversammlungen müssen unter Beachtung einer mindestens 14tägigen Frist durch den Vorstand schriftlich angekündigt werden. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Den Vorsitz und das Protokoll der Mitgliederversammlung führen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann am Versammlungstag auf Antrag eines Vereinsmitglieds unter Bekanntgabe der Gründe verändert oder ergänzt werden. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheiden die anwesenden Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Sonstige Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind und mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefällt. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Schriftliche Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden Vereinsmitglieder durchgeführt werden.
10. Die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstands sind.
11. Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinsziele oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sofern bei der Mitgliederversammlung zwei Drittel aller im Mitgliederverzeichnis geführten Vereinsmitglieder anwesend sind.
12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsführer, dem Protokollführer und einem vom Versammlungsführer ausgewähltem Vereinsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstands ist, zu unterzeichnen.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag in Form eines Jahresbeitrags erhoben.
2. Die Höhe des Mitglieds- bzw. Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 – Mitarbeit im Verein

1. Die Mitarbeit im Verein ist für Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich, deshalb ist die Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Auslagen sind zu erstatten, soweit dies das Budget des Vereins zulässt und den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.
2. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten, soweit ein besonderer Arbeits- bzw. Dienstvertrag mit dem Verein schriftlich abgeschlossen wird.

§ 10 – Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Kalenderjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Die Buchführung hat den vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, Belege auf Satzungsmäßigkeit zu prüfen, Buchführung und Bilanzierung zu kontrollieren. Außerdem haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 – Haftung und Nachschüsse der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
2. Die Mitglieder sind nicht dazu verpflichtet, über ihre Beiträge hinaus Nachschüsse in das Vereinsvermögen zu zahlen.

§ 12 – Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand (bei Aufteilung der Geschäftsführung der jeweilige Teilgebietsleiter) hat dem Verein, jedoch nicht den Vereinsmitgliedern für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für Pflichtverletzungen bei Ausübung ihres Vorstandsamtes, soweit es sich dabei nicht um leichtere fahrlässige Pflichtverletzungen handelt.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sofern bei der Mitgliederversammlung zwei Drittel aller im Mitgliederverzeichnis geführten Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Sind bei der zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel aller im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Vereinsmitglieder anwesend, ist vom Vorstand noch am gleichen Tag binnen einer Frist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ aller im Mitgliederverzeichnis geführten, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte dies nicht der Fall sein, muss durch den Vorstand unverzüglich eine letzte Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einberufen werden.
4. Diese letzte Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Vorhandene Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Vereinssatzung verwendet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.